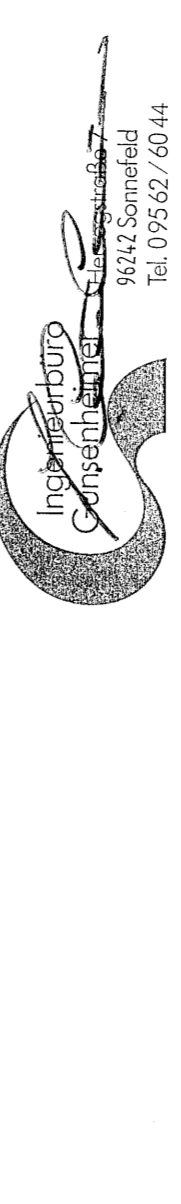


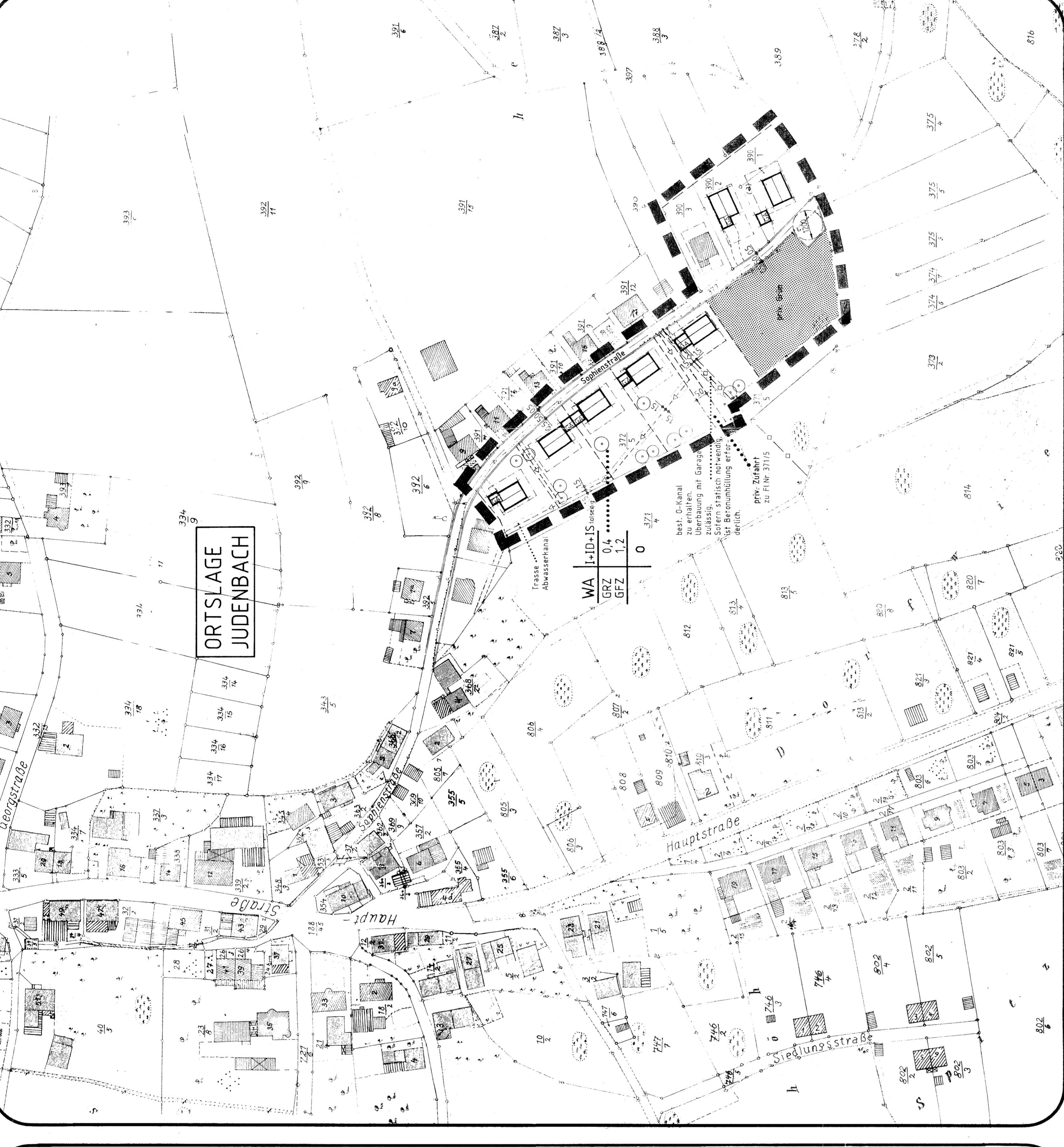
ORTSABRUNDUNG
„SOPHIENSTRASSE“
 (§ 34 Abs. 4 BauGB)

CA-PLAN
 Juulenberg
Sonneberg

Entwurfsverfasser:



Titel	11.3.2014	14.06.2014	17.06.2014
Blatt	00/04	00/05	00/06
Arch.	16.01.1998	22.01.1998	
Verf.			
Überpr.			



FEHLSZUNGEN / Hinweise zur Abstammungssatzung gem. § 34 Abs. 4 BauGB

A) FEHLSZUNGEN

1. Planzeichen
 2. Abgrenzung
 3. Umgrenzung des städtischen Geltungsbereichs der Ortsabgrenzung

B) HINWEISE

1. Kreis mit Flächlinie gestrichelt
 2.1. Gesundheitsvorsorge
 2.2. neue Vorhaben
 3. Mit Abgrenzung durch bestehende Schutzstreifenbereiche im Sinne der Abschn. 15 der Ortsabgrenzungssatzung abgegrenzt sind die Flächen, auf denen die Grundstücke der Gemeinde zugeordnet sind.
 4. Flurbuchnummer
 5. Verkehrsrechtliche Überfahrt gem. § 9 Abs. 6 BauGB
 6. Ein im Flurbuch des Ortsteiles 'Sonneberg' in der Gemeinde 'Sonneberg' eingetragenes Grundstück, das in der Ortsabgrenzungssatzung 'SOPHIENSTRASSE' nicht als städtischer Geltungsbereich ausgewiesen ist und in geeigneter Weise zu städtischen Zwecken (Bauvorsorge) verwendet werden kann.
 7. Der Ortsteil 'Sonneberg' ist in der Gemeinde 'Sonneberg' eingetragenes Grundstück, das in der Ortsabgrenzungssatzung 'SOPHIENSTRASSE' nicht als städtischer Geltungsbereich ausgewiesen ist und in geeigneter Weise zu städtischen Zwecken (Bauvorsorge) verwendet werden kann.
 8. Die Ortsabgrenzungssatzung ist am 14.05.1998 mit Hinweis auf die Satzung während der Ortsabgrenzungssatzung erlassen worden.
 9. Mit dieser Bekanntmachung wurde die Satzung rechtsverbindlich.

1. Planzeichen

1. 1. Verkehrsflächen (vgl. BauD § 2 Abs. 4)
 1.5. Ein im Flurbuch des Ortsteiles 'Sonneberg' in der Gemeinde 'Sonneberg' eingetragenes Grundstück, das in der Ortsabgrenzungssatzung 'SOPHIENSTRASSE' nicht als städtischer Geltungsbereich ausgewiesen ist und in geeigneter Weise zu städtischen Zwecken (Bauvorsorge) verwendet werden kann.
 2.4. Grundflächenzahl (§ 24 Abs. 1 BauNV) / 2.
 2.3. Grundflächenzahl (§ 24 Abs. 1 BauNV) / 2.
 4.1. Öffene Bauweise (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BauD, § 22 BauNV)
 4.2. Begrenzung (§ 9 Abs. 4, § 24 BauNV, § 23 Abs. 3 BauNV)
 4.3. Abgrenzung bestimmen sich nach § 6 BauD
 5. Verkehrsflächen (BauD § 9 und BauNV § 12)
 6. Öffentliche Verkehrsflächen mit Straßenverkehrszeichen mit Vermeidung u. a.
 7. Flächen für Grünanlagen (§ 23 Abs. 4 BauNV)
 8. Öffentliche Verkehrsflächen (§ 23 Abs. 4 BauNV)
 9. Grünanlagen (§ 23 Abs. 4 BauNV)
 10. Grünanlagen (§ 23 Abs. 4 BauNV)
 11. Grünanlagen (§ 23 Abs. 4 BauNV)
 12. Grünanlagen (§ 23 Abs. 4 BauNV)
 13. Grünanlagen (§ 23 Abs. 4 BauNV)
 14. Grünanlagen (§ 23 Abs. 4 BauNV)
 15. Grünanlagen (§ 23 Abs. 4 BauNV)
 16. Grünanlagen (§ 23 Abs. 4 BauNV)
 17. Grünanlagen (§ 23 Abs. 4 BauNV)
 18. Grünanlagen (§ 23 Abs. 4 BauNV)
 19. Grünanlagen (§ 23 Abs. 4 BauNV)
 20. Grünanlagen (§ 23 Abs. 4 BauNV)

2. Abgrenzung

2.1. Verkehrsflächen (vgl. BauD § 2 Abs. 4)
 2.2. neue Vorhaben
 3. Mit Abgrenzung durch bestehende Schutzstreifenbereiche im Sinne der Abschn. 15 der Ortsabgrenzungssatzung abgegrenzt sind die Flächen, auf denen die Grundstücke der Gemeinde zugeordnet sind.
 4. Flurbuchnummer
 5. Verkehrsrechtliche Überfahrt gem. § 9 Abs. 6 BauGB
 6. Ein im Flurbuch des Ortsteiles 'Sonneberg' in der Gemeinde 'Sonneberg' eingetragenes Grundstück, das in der Ortsabgrenzungssatzung 'SOPHIENSTRASSE' nicht als städtischer Geltungsbereich ausgewiesen ist und in geeigneter Weise zu städtischen Zwecken (Bauvorsorge) verwendet werden kann.
 7. Der Ortsteil 'Sonneberg' ist in der Gemeinde 'Sonneberg' eingetragenes Grundstück, das in der Ortsabgrenzungssatzung 'SOPHIENSTRASSE' nicht als städtischer Geltungsbereich ausgewiesen ist und in geeigneter Weise zu städtischen Zwecken (Bauvorsorge) verwendet werden kann.
 8. Die Ortsabgrenzungssatzung ist am 14.05.1998 mit Hinweis auf die Satzung während der Ortsabgrenzungssatzung erlassen worden.
 9. Mit dieser Bekanntmachung wurde die Satzung rechtsverbindlich.

3. Umgrenzung des städtischen Geltungsbereichs der Ortsabgrenzung

3.1. Kreis mit Flächlinie gestrichelt
 3.2. Gesundheitsvorsorge
 3.3. neue Vorhaben

4. Mit Abgrenzung durch bestehende Schutzstreifenbereiche im Sinne der Abschn. 15 der Ortsabgrenzungssatzung abgegrenzt sind die Flächen, auf denen die Grundstücke der Gemeinde zugeordnet sind.

5. Flurbuchnummer

6. Verkehrsrechtliche Überfahrt gem. § 9 Abs. 6 BauGB

7. Ein im Flurbuch des Ortsteiles 'Sonneberg' in der Gemeinde 'Sonneberg' eingetragenes Grundstück, das in der Ortsabgrenzungssatzung 'SOPHIENSTRASSE' nicht als städtischer Geltungsbereich ausgewiesen ist und in geeigneter Weise zu städtischen Zwecken (Bauvorsorge) verwendet werden kann.

8. Der Ortsteil 'Sonneberg' ist in der Gemeinde 'Sonneberg' eingetragenes Grundstück, das in der Ortsabgrenzungssatzung 'SOPHIENSTRASSE' nicht als städtischer Geltungsbereich ausgewiesen ist und in geeigneter Weise zu städtischen Zwecken (Bauvorsorge) verwendet werden kann.

9. Die Ortsabgrenzungssatzung ist am 14.05.1998 mit Hinweis auf die Satzung während der Ortsabgrenzungssatzung erlassen worden.

10. Mit dieser Bekanntmachung wurde die Satzung rechtsverbindlich.

11. Planzeichen

11.1. Verkehrsflächen (vgl. BauD § 2 Abs. 4)
 11.2. neue Vorhaben
 11.3. Mit Abgrenzung durch bestehende Schutzstreifenbereiche im Sinne der Abschn. 15 der Ortsabgrenzungssatzung abgegrenzt sind die Flächen, auf denen die Grundstücke der Gemeinde zugeordnet sind.
 11.4. Flurbuchnummer
 11.5. Verkehrsrechtliche Überfahrt gem. § 9 Abs. 6 BauGB
 11.6. Ein im Flurbuch des Ortsteiles 'Sonneberg' in der Gemeinde 'Sonneberg' eingetragenes Grundstück, das in der Ortsabgrenzungssatzung 'SOPHIENSTRASSE' nicht als städtischer Geltungsbereich ausgewiesen ist und in geeigneter Weise zu städtischen Zwecken (Bauvorsorge) verwendet werden kann.
 11.7. Der Ortsteil 'Sonneberg' ist in der Gemeinde 'Sonneberg' eingetragenes Grundstück, das in der Ortsabgrenzungssatzung 'SOPHIENSTRASSE' nicht als städtischer Geltungsbereich ausgewiesen ist und in geeigneter Weise zu städtischen Zwecken (Bauvorsorge) verwendet werden kann.
 11.8. Die Ortsabgrenzungssatzung ist am 14.05.1998 mit Hinweis auf die Satzung während der Ortsabgrenzungssatzung erlassen worden.
 11.9. Mit dieser Bekanntmachung wurde die Satzung rechtsverbindlich.

12. Kreis mit Flächlinie gestrichelt

13. Gesundheitsvorsorge

14. neue Vorhaben

15. Mit Abgrenzung durch bestehende Schutzstreifenbereiche im Sinne der Abschn. 15 der Ortsabgrenzungssatzung abgegrenzt sind die Flächen, auf denen die Grundstücke der Gemeinde zugeordnet sind.

16. Flurbuchnummer

17. Verkehrsrechtliche Überfahrt gem. § 9 Abs. 6 BauGB

18. Ein im Flurbuch des Ortsteiles 'Sonneberg' in der Gemeinde 'Sonneberg' eingetragenes Grundstück, das in der Ortsabgrenzungssatzung 'SOPHIENSTRASSE' nicht als städtischer Geltungsbereich ausgewiesen ist und in geeigneter Weise zu städtischen Zwecken (Bauvorsorge) verwendet werden kann.

19. Der Ortsteil 'Sonneberg' ist in der Gemeinde 'Sonneberg' eingetragenes Grundstück, das in der Ortsabgrenzungssatzung 'SOPHIENSTRASSE' nicht als städtischer Geltungsbereich ausgewiesen ist und in geeigneter Weise zu städtischen Zwecken (Bauvorsorge) verwendet werden kann.

20. Die Ortsabgrenzungssatzung ist am 14.05.1998 mit Hinweis auf die Satzung während der Ortsabgrenzungssatzung erlassen worden.

21. Mit dieser Bekanntmachung wurde die Satzung rechtsverbindlich.